



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien durch seinen Richter Mag.
in der Rechtssache der klagenden Parteien 1.) **Mag.**

2.) **Mag.**

3.) **Mag.**

4.) **Prof. DDr.**

5.) **Mag.**

6.) **Mag. Dr.**

und 7.) **Dr.**

, sämtliche vertreten durch Dr.

wider die beklagte Partei **Dr. Armin Wolf**, pA ORF, Würzburggasse 30, 1136 Wien, vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz Rechtsanwalt_Innen GmbH in 1080 Wien, wegen Unterlassung und Widerruf (gesamt EUR 35.000,-- [JN, GGG])

I.) fasst den

B e s c h l u s s :

Die Klageänderung ist zulässig.

II.) und erkennt nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1.) Das Klagebegehren, der Beklagte sei gegenüber den Klägern ab sofort bei sonstiger Exekution schuldig, die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerung, die Kläger seien „Corona-Leugner“ sowie gleichlautende Aussagen in Hinkunft zu unterlassen, wird

a b g e w i e s e n .

1a.) Das Eventualbegehren, der Beklagte sei gegenüber den Klägern ab sofort bei sonstiger Exekution schuldig, die Behauptung und/oder die Verbreitung der Äußerung, bei dem „Offenen Brief“ an die österreichische Bundesregierung und an die österreichische Bevölkerung vom 8.1.2021 (gezeichnet vom Außerparlamentarischen Corona-Untersuchungsausschuss Austria, Rechtsanwälte für Grundrechte, Anwälte für Aufklärung und Plattform Respekt) handle es sich um ein „Corona-Leugner-Inserat“ sowie gleichlautende Aussagen in Hinkunft bei sonstiger Exekution zu unterlassen, wird

a b g e w i e s e n .

2.) Das Klagebegehren, der Beklagte sei schuldig, die unter Punkt 1. genannte Äußerung öffentlich gegenüber den Lesern der unter <https://twitter.com/ArminWolf> frei abrufbaren „Twitter-Seite“ des Beklagten öffentlich unter Abbildung des offenen Briefs



Offener Brief an die österreichische Bundesregierung und an die österreichische Bevölkerung

Wir sind eine Vereinigung österreichischer Anwälte, Ärzte und Wissenschaftler sowie Künstler, denen die Grund- und Freiheitsrechte der österreichischen Bevölkerung am Herzen liegen. Wir befassen uns seit neun Monaten mit sämtlichen rechtlichen, medizinischen und wirtschaftlichen Aspekten der Coronakrise. Zahlreiche wissenschaftliche, medizinische und rechtliche Untersuchungen liegen bei uns auf und werden bei Bedarf der interessierten Bevölkerung gerne zur Verfügung gestellt.

Wir möchten die Bevölkerung wissenschaftlich fundiert informieren.

Masken

Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen legen uns vor, die den Standpunkt stützen, dass Masken nutzlos und gesundheitsschädlich sind. Dies betrifft insbesondere Schulkinder, die am wenigsten von der Gefährlichkeit des Virus bedroht sind. Fundierte wissenschaftliche Untersuchungen, die den Nutzen und den Schaden abgewogen haben, liegen uns nicht vor.

PCR-Test

Der PCR-Test ist weder validiert noch für die Diagnoseerstellung am Menschen zugelassen. Bei geringer Virusverbreitung wird eine hohe Zahl falsch positiver Testergebnisse ausgewiesen. Darauf basieren aber die Grund- und Freiheitsrechte einschränkende Verordnungen. Klagen gegen den Test sind anhängig, weil dieser weder Infektion, Infektiosität noch Krankheit festzustellen vermag. Eine darauf gestützte Quarantäne ist nicht gerechtfertigt.

Zwangsimpfung

Es macht wenig Unterschied, ob staatlicher Zwang direkt angewendet oder eine Impfpflicht über die Hintertür eingeführt wird. So etwa, wenn man am öffentlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben, wie etwa an Reisen, Veranstaltungen oder dem Erwerb nur mehr teilnehmen darf, wenn man geimpft ist. Die mRNA Impfung ist nicht verantwortungsvoll geprüft worden und es liegen keine Langzeitstudien vor. Die überwiegende Mehrheit der Wissenschaftler warnt vor den drohenden Nebenwirkungen, insbesondere vor Autoimmunerkrankungen und allergischen Reaktionen bis hin zum anaphylaktischen Schock.

Kollateralschäden

Bei sämtlichen Corona Gesetzen und Verordnungen wurde keine Verhältnismäßigkeitsprüfung, keine Kosten-Nutzen-Analyse durch die Legislative und/oder Exekutive durchgeführt. Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist aufgerufen, diese Verhältnismäßigkeitsprüfung substanziiell nachzusehen und nicht nur formell, sondern in der Sache selbst zu entscheiden.

Wir laden die österreichische Bundesregierung und alle Landesregierungen auf einen wissenschaftlichen und rechtlichen Diskurs mit dem ACU-Austria ein. Es wäre Aufgabe der etablierten politischen Parteien gewesen, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzurichten. Da dies von der Politik unterlassen worden ist, haben wir den ACU-Austria gegründet, um der österreichischen Bevölkerung eine Stimme und die Möglichkeit zu geben, sämtliche Auswirkungen der Corona Maßnahmen kritisch durchleuchten zu können. Der ACU-Austria steht jedem (Leit-) Medium und allen österreichischen Parteien zu einer kritischen Auseinandersetzung und Diskussion zur Verfügung. Wir sorgen uns um die gesellschaftliche und wirtschaftliche Zukunft der Republik Österreich, den Rechtsstaat insgesamt, die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung und insbesondere ihrer Kinder. Ärzte, Juristen und Wissenschaftler werden hiermit eingeladen, sich uns anzuschließen und öffentlichkeitswirksam kritische Meinungen zu äußern und kritische Fragen zu stellen.

Es ist unser Recht, in einer freien Demokratie zu leben, und nicht in einem international instrumentalisierten Zentralstaat. Die Freiheit ist unser höchstes Gut. Dazu gehört unter anderem die Freiheit, über den eigenen Körper zu bestimmen, die Freiheit zu arbeiten, die Freiheit zu reisen, die Freiheit der Mitbestimmung und vor allem die Freiheit zu atmen.

In Sorge um die Freiheit, die Verfassung und den Rechtsstaat Österreich

Außerparlamentarischer Corona Untersuchungsausschuss Austria
www.acu-austria.at
Rechtsanwälte für Grundrechte, Anwälte für Aufklärung www.afa-zone.at
und Plattform Respekt www.respekt.plus

und unmittelbar unter der Abbildung mit einer mindestens 20 Punkte und in Großbuchstaben gehaltenen Überschrift sowie mindestens 16 Punkte großen Fließtext-schrift 30 Tage lang in der nächstmöglichen Zeile un-

terhalb der Adresszeile des Browsers „angepinnt“ (dh so veröffentlicht, dass diese 30 Tage lang in der ersten Zeile unter der Adresszeile des Browsers sichtbar ist) unter Veröffentlichung folgenden Texts

„WIDERRUF

Ich widerrufe die Bezeichnung des obigen Inserats als „Corona-Leugner-Inserat.“,

abrufbar zu halten bzw zu veröffentlichen; in eventu in einer vom Gericht zu bestimmenden Weise abrufbar zu halten bzw zu veröffentlichen, wird

a b g e w i e s e n.

2a.) Das Eventualbegehren, der Beklagte sei schuldig, öffentlich gegenüber den Lesern der unter <https://twitter.com/arminwolf> frei abrufbaren „Twitter-Seite“ des Beklagten öffentlich unter Abbildung des Offenen Briefs, daran folgend das Foto bzw. der Screenshot wie im Urteilsbegehren ON 1, Seite 6, und zwar als „jpg“ oder eine vergleichbare Bilddatei 30 Tage lang in der nächstmöglichen Zeile unterhalb der Adresszeile des Browsers „angepinnt“ (dh so veröffentlicht, dass diese 30 Tage lang in der ersten Zeile unter der Adresszeile des Browsers sichtbar ist) unter Veröffentlichung folgenden Texts

„WIDERRUF

Ich widerrufe die Bezeichnung des obigen Inserats als „Corona-Leugner-Inserat“.,

abrufbar zu halten bzw zu veröffentlichen; in eventu in einer vom Gericht zu bestimmenden Weise abrufbar zu halten bzw zu veröffentlichen, wird

a b g e w i e s e n.

2b.) Das Eventualbegehren, der Beklagte sei gegenüber den Klägern bei sonstiger Exekution schuldig, die

Äußerung „Corona-Leugner-Inserat“ öffentlich wie folgt gegenüber den Lesern der unter <https://twitter.com/arminwolf> frei abrufbaren „Twitter-Seite“ des Beklagten

„Widerruf

Ich widerrufe die Bezeichnung des „Offenen Briefs“ an die österreichische Bundesregierung und an die österreichische Bevölkerung, gezeichnet vom Außerparlamentarischen Corona-Untersuchungsausschuss Austria, Rechtsanwälte für Grundrechte, Anwälte für Aufklärung sowie Plattform Respekt vom 8.1.2021 als „Corona-Leugner-Inserat.“,

dies 30 Tage lang in der ersten Zeile unter der Adresszeile des Browsers „angepinnt“ (dh so veröffentlicht, dass diese 30 Tage lang in der ersten Zeile unter der Adresszeile des Browsers sichtbar ist) abrufbar zu halten bzw zu veröffentlichen; in eventu in einer vom Gericht zu bestimmenden Weise abrufbar zu halten bzw. zu veröffentlichen, wird

a b g e w i e s e n.

3.) Die klagenden Parteien sind schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 5.510,71 bestimmten Prozesskosten (darin EUR 4,80 Barauslagen und EUR 917,65 USt) binnen 14 Tagen zu zahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die **Kläger** sind Mitglieder der „Plattform außerparlamentarischer Corona Untersuchungsausschuss Austria“ (Dritt- bis Sechstkläger; kurz: ACU; siehe ./C) bzw der „Rechtsanwälte für Grundrechte, Anwälte für Aufklärung“ (Erst- bis Drittkläger, Fünft- bis Siebtkläger; siehe ./B).

Am 8.1.2021 wurde (u.a.) im Namen der beiden genannten Plattformen das oben zu Klagebegehren Pkt 2.) ersichtliche Inserat in der Tageszeitung „Kurier“ veröffentlicht („Offener Brief“).

Auf der Seite neben dem veröffentlichten „Offenen Brief“ führte die Chefredakteurin des „Kurier“ damals aus (./2):

In eigener Sache

Es kommt nicht oft vor, dass man in der Redaktion heftig diskutiert, ob ein bezahltes Inserat abgedruckt werden soll, weil es Thesen enthält, die die Mehrheit der Wissenschafts-Community entschieden ablehnt. Warum das Inserat auf der nebenstehenden Seite dennoch erscheint? Weil wir freie Meinungsäußerung für ein unantastbares Gut halten und der Text weder strafrechtlich Relevantes noch Beleidigendes enthält. Wer solche Meinungsäußerungen unterdrückt, befeuert außerdem nur abstruse Verschwörungstheorien. Wir achten auch in unserer Corona-Berichterstattung auf ein möglichst breites Spektrum an Stimmen und Meinungen. Auf dieser Seite haben wir mit einer erfahrenen Virologin über die wichtigsten wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse im Kampf gegen die Pandemie gesprochen.

Martina Salomon

Der **Beklagte** veröffentlichte am 8.1.2021 einen „Tweet“ auf der Seite <https://twitter.com/armin-wolf/status/1347465532828745728> mit folgendem Text:



Die **Kläger begehrt**en Unterlassung und Widerruf wie im Spruch ersichtlich (zuletzt siehe Protokoll vom 22.7.2021, S 15-16) und brachten im Wesentlichen vor, sie seien aufgrund der Internetpräsenz für jeden leicht als Mitglieder der genannten Plattformen erkennbar und durch die Veröffentlichung des inkriminierten „Tweets“ als Mitglieder der genannten Plattformen erkennbar angeprangert und herabgesetzt worden. Es gehe nicht um die Frage, welche Thesen eine wissenschaftliche Mehrheit vertrete, sondern darum, dass durch den „Tweet“ des Beklagten eine abgrenzbare und erkennbare Personen-Gruppe mit dem Begriff „Corona-Leugner“ diffamiert werde. Am Ende des „Offenen Briefes“ finde sich folgender Hinweis auf die Urheberschaft: „Außerparlamentarischer Corona Untersuchungsausschuss Austria www.acu-austria.at, Rechtsanwälte für Grundrechte, Anwälte für

Aufklärung www.afa-zone.at und Plattform Respekt www-respekt.plus". Es sei daher für jeden Leser erkennbar, dass der offene Brief von Personen verfasst worden sei, die im Zusammenhang mit den soeben zitierten Plattformen stehen.

Für einen durchschnittlichen Erklärungsempfänger stelle sich der klagsgegenständliche „Tweet“ so dar, dass die Kläger „Corona“ (also die Erkrankung Covid-19) „leugnen“ würden. Diese Behauptung des Klägers sei jedoch eine unwahre Tatsachenbehauptung. Das Inserat, auf welches der „Tweet“ Bezug nehme, enthalte keine einzige Passage, die die Krankheit Covid-19 in Abrede stelle, sondern einen wissenschaftlichen Diskurs darüber fordere. Vor Veröffentlichung des klagsgegenständlichen „Tweets“ habe der Beklagte die Kläger nicht gehört und dadurch das Grundprinzip der journalistischen Sorgfalt verletzt.

Die Kläger stützten ihre Ansprüche insbesondere auf §§ 16, 1330 ABGB. Der klagsgegenständliche Vorwurf, der durch den klagsgegenständlichen „Tweet“ zum Ausdruck gebracht wurde, sei ehrenbeleidigend und kredit-schädigend und gefährde das soziale Ansehen sowie den wirtschaftlichen Ruf der Kläger.

Da es sich bei den Klägern nicht um „Corona-Leugner“ handle, liege im gegenständlichen Fall ein klarer Wertungsexzess des Beklagten vor. Nach der Diktion des Beklagten sei ein „Corona-Leugner-Inserat“ eine Einschaltung, welche von (angeblichen) „Corona-Leugnern“ vorgenommen worden sei.

Der **Beklagte bestritt** sämtliche Klagebegehren und beantragte deren kostenpflichtige Klagsabweisung.

Beim gegenständlichen Tweet habe es sich um eine tagesaktuelle medienpolitische Stellungnahme gehandelt, die die Veröffentlichung eines inhaltlich sehr umstrit-

tenen, ganzseitigen Inserates zum Anlass nahm, die für diese Veröffentlichung herangezogene Rechtfertigung der Tageszeitung „KURIER“ (*„wir halten freie Meinungsäußerung für ein unantastbares Gut“*) der Position derselben Tageszeitung zur Zulässigkeit kritischer Interviews des Beklagten (*„Bisweilen kommt bei Wolf die für den ORF notorische ideologische Schlagseite durch, die manche seiner KollegInnen im ORF erst gar nicht zu verbergen bemüht oder imstande sind“*) gegenüber gestellt habe. Der vom Beklagten verwendete Begriff „Corona-Leugner-Inserat“ habe sich dabei erkennbar auf die selbst von der Kurier-Chefredakteurin zugestandene Qualifikation der Inhalte des Inserates als krasse wissenschaftliche Mindermeinung bezogen. Es handle sich daher um einen Beitrag zu einer medienpolitischen Debatte, in welchem die Qualifikation als „Corona-Leugner-Inserat“ eine Wertung sei, die die inhaltliche Qualifikation der Einschaltung durch die Kurier-Chefredakteurin selbst wieder gegeben habe.

Die KlägerInnen seien aus dem inkriminierten Tweet selbst gar nicht erkennbar, weshalb sie nicht aktivlegitimiert seien. Der inkriminierte Tweet benenne das Inserat nicht. Nur für einen Teil der Leser sei überhaupt erkennbar gewesen, auf welches Inserat sich der Beklagte konkret beziehe, weil dieses nur ganz allgemein als „Corona-Leugner-Inserat“ bezeichnet wurde, ohne dass näher auf dessen Inhalt oder Erscheinungsort eingegangen worden sei. Im gesamten Inserat sei kein Kläger bzw keine Klägerin persönlich genannt worden. Auch für jene Leserinnen und Leser des Tweets des Beklagten, die den Tweet auf das Inserat im KURIER bezogen hätten, seien daher die KlägerInnen nicht identifizierbar gewesen.

Die Bezeichnung, ein Inserat (oder jemand) sei ein „Corona-Leugner“ sei eine kritische Bewertung eines bestimmten Verhaltens oder einer vertretenen Meinung, sie sei aber weder ehrenbeleidigend noch kreditschädigend. Es liege daher keine Tatbestandsmäßigkeit iSd §§ 16 und 1330 ABGB vor.

Im Übrigen liege im klagsgegenständlichen Inserat Desinformation und Irreführung vor, weil darin die Wirksamkeit des Tragens von Schutzmasken, die Validität von PCR-Tests und die Wirksamkeit von Schutzimpfungen als nutzlos oder gar gesundheitsschädlich dargestellt worden sei. Die Behauptung des Beklagten in seinem Tweet sei somit auch wahr. Die Bezeichnung des Inserats als „Corona-Leugner-Inserat“ sei eine zulässige Wertung auf Basis eines wahren Tatsachensubstrats und durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt.

Der Beklagte habe niemals behauptet, die Kläger seien „Corona-Leugner“. Er habe bloß ein Inserat, das von bestimmten Vereinigungen unterfertigt worden sei und denen die Kläger möglicherweise angehören, als „Corona-Leugner-Inserat“ bezeichnet. Das Unterlassungsbegehren sei daher zum inkriminierten Vorwurf nicht kongruent. Ebenso sei das Widerrufsbegehren unzulässig. Die von den Klägern begehrte neuerliche Veröffentlichung des „Offenen Briefes“, diesmal auf der Twitter-Seite des Beklagten, sei jedenfalls überschießend.

Der Beklagte brachte ergänzend vor, dass es sich beim Begriff „Corona-Leugner“ gemäß Duden um eine Person handle, die Existenz oder Gefahren der Covid-19-Pandemie leugne. Aus dem Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache ergebe sich die Bedeutung, dass „Corona-Leugner“ eine Person sei, welche die vom Corona-Virus ausgehende Gefahr verharmlose und Seuchenschutzmaßnah-

men während der Pandemie für unnötig oder übertrieben halte.

In den Urteilsbegehren erfolge keine Bezugnahme auf die Kläger und diese könnten daher keinen abstrakten Anspruch auf Veröffentlichung oder Unterlassung einer Erklärung über irgendein Inserat haben. Geltend gemacht würden Persönlichkeitsrechte, die aber im Urteilsbegehren keinen Niederschlag fänden, sodass dieses wegen mangelnder Schlüssigkeit zurückzuweisen sei (Unschlüssigkeitseinwand ON 10, S 6).

Beweis wurde erhoben durch Vernehmung des Sechstklägers und des Beklagten sowie Einsichtnahme in die Urkunden Blg ./A bis ./N und ./1 bis ./13.

Folgender weiterer Sachverhalt wird festgestellt:

Bei der Vereinigung „Rechtsanwälte für Grundrechte, Anwälte für Aufklärung“ handelt es sich um einen Zusammenschluss von Einzelpersonen und nicht um einen Verein. Es gibt daher auch keinen Obmann oder Vorsitzenden. Kein Mitglied der Vereinigung „Rechtsanwälte für Grundrechte, Anwälte für Aufklärung“ sowie der „Plattform außerparlamentarischer Corona Untersuchungsausschuss Austria“ (ACU) bestreitet die Existenz von Covid-19 und der Erkrankung selbst.

Dass der „Offene Brief“ vom 8.1.2021 veröffentlicht wurde, beschlossen sämtliche Kläger und noch weitere, namentlich nicht feststellbare Personen. Die Veröffentlichung wurde aber nicht von sämtlichen RechtsanwältInnen beschlossen, die im Anwaltsverzeichnis der „Rechtsanwälte für Grundrechte“ (./B) aufscheinen. Die Veröffentlichung wurde auch nicht von sämtlichen darin aufgelisteten RechtsanwältInnen finanziert.

Der Sechstkläger wurde auf den „Tweet“ des Beklagten vom 8.1.2021 von einigen Personen (Klienten und Be-

kannten) angesprochen. Bei den anderen Klägern war dies nicht feststellbar.

„Coronaleugner“ ist laut Duden eine Person, die die Existenz oder die Gefahren der Covid-19-Pandemie leugnet (./11). Laut Digitalem Wörterbuch der deutschen Sprache ist „Coronaleugner“ eine Person, die die vom Coronavirus ausgehende Gefahr verharmlost und Seuchenschutzmaßnahmen während der Pandemie für unnötig oder übertrieben hält (./12).

Der Twitter-Account des Beklagten hat ca. 450.000 bis 500.000 „Follower“. Als der Beklagte in seinem Tweet vom 8.1.2021 den Begriff „Corona-Leugner“ verwendete, fühlte er sich an den allgemeinen Sprachgebrauch gebunden. Die Aktivitäten der im „Offenen Brief“ aufscheinenden Vereinigungen waren dem Beklagten am 8.1.2021 bekannt; er wusste aber nicht, wer persönlich hinter diesen Vereinigungen stand. Bevor er den Tweet absetzte, hatte er die unterzeichneten Vereinigungen nicht kontaktiert.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf den in Klammern angeführten Urkunden, sofern diese als entscheidungswesentlich erachtet wurden.

Von den Klägern war nur der Sechstkläger (Rechtsanwalt Dr.) erschienen. Seine Schilderungen über die Organisation der in Rede stehenden Vereinigungen sowie über die Vorgangsweise zur Veröffentlichung des „Offenen Briefs“ waren den Feststellungen zugrunde zu legen.

Auf weitere Argumente der Kläger aus ihrem ergänzenden Vorbringen vom 22.7.2021 war nicht einzugehen, weil dieses nach eigener Aussage ohnehin nur informativen Charakter haben sollte (siehe Protokoll ON 10, S 3

oben; Beilagen ./G bis ./N). Im Übrigen sind Entscheidungsgründe aus deutschen Urteilen oder Beschlüssen für ein österreichisches Gericht nicht bindend.

Der Beklagte konnte zu seinem inkriminierten Posting, seinen damaligen Kenntnisstand und seinen Beweggründen ausreichend befragt werden. Er hat auch die ungefähre Anzahl seiner Twitter-Abonnenten bestätigt.

Feststellungen darüber, ob und welche Maßnahmen zum Schutz vor einer Covid-19-Erkrankung zweckmäßig und vorteilhaft sind, und welche nicht, wurden hier nicht getroffen, weil dies im vorliegenden Verfahren weder wissenschaftlich noch rechtlich geklärt werden kann. Notorisch ist jedoch, dass die Einhaltung von Schutzmaßnahmen insgesamt vorteilhafter und sicherer ist, als keine Schutzmaßnahmen zu befolgen.

Rechtlich folgt:

Zu I.): Die Formulierung der einzelnen Klagebegehren und Eventualklagebegehren folgt dem ausdrücklichen Vorbringen des Klagevertreters in der Verhandlung vom 22.7.2021; der aus dem unwidersprochen gebliebenen Verhandlungsprotokoll ersichtliche Wortlaut wurde dem Urteilsspruch daher zugrunde gelegt (siehe ON 10, S 5-6 sowie S 15-16). Der Beklagte sprach sich gegen die Klagsänderung aus (ON 10, S 16).

Wenn das Klagebegehren zB quantitativ erweitert wird, liegt eine Klageänderung iSd § 235 Abs 1 und 2 ZPO vor. Nach stRsp sind Klageänderungen tunlichst zuzulassen, insbesondere dann, wenn durch sie ein neuer Prozess vermieden wird und das Ziel der endgültigen und erschöpfenden Bereinigung des Streits erreicht werden kann (*Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 235 Rz 2 u 7 mwN).

Im vorliegenden Verfahren gründeten die im Laufe der Streitverhandlung erhobenen weiteren (Eventual-)Begehren auf dem selben Sachverhalt, nämlich die Veröffentlichung des „Offenen Briefs“ im KURIER vom 8.1.2021 und den inkriminierten „Tweet“ des Beklagten auf seiner Twitter-Seite. Die Klageänderung war daher zuzulassen, um allfällige weitere Streitsachen zu verhindern.

Zu II.):

1. Das Recht auf freie Meinungsäußerung deckt unwahre Tatsachenbehauptungen nicht. Daher dürfen auch Werturteile, die konkludente Tatsachenbehauptungen sind, nicht schrankenlos geäußert werden; allerdings sind angesichts der heutigen Reizüberflutung selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (*Danzl in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁵ § 1330 Rz 3 mwN; zB 6 Ob 218/08i).

1.1. Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten. Wesentlich ist, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (zB 6 Ob 295/03f; 6 Ob 159/06k; 6 Ob 218/08i). Die Ermittlung ihres Bedeutungsinhalts ist im Allgemeinen eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalls, insbesondere der konkreten Formulierung und dem Zusammenhang, in dem sie geäußert wurde, abhängt (6 Ob 160/99v; 6 Ob 159/06k; RS0031883 [T6]).

1.2. Die Auslegung einer Äußerung hat sich nach dem Verständnis eines durchschnittlichen, unbefangenen Lesers zu richten (RS0115084). Es kommt immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an; das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden ist maßgebend (RS0031883). Bei der Feststellung des Bedeutungsinhalts ist stets nicht bloß die inkriminierte Äußerung selbst, sondern auch das Anlass dafür gebende Ereignis zu beachten (RS0123666 [T7]).

1.3. Wenn sich der Eingriff gegen ein Kollektiv mit einem überschaubaren Kreis von Angehörigen richtet, ist jedes einzelne Mitglied davon betroffen und zu einer Klageführung nach § 1330 Abs 1 und 2 ABGB legitimiert (RS0031766). Die persönliche Betroffenheit des Einzelnen hängt, wenn er namentlich nicht genannt wurde, von seiner Identifizierbarkeit ab (RS0111732). Voraussetzung der Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung des § 1330 ABGB ist somit ein hinreichender Bezug des Äußerungsinhalts zu einer bestimmten Person, dem Betroffenen (RS0031766). Es kommt darauf an, wie ein nicht unbeträchtlicher Teil des Publikums die Äußerung auffasst und mit wem es den darin enthaltenen Vorwurf in Verbindung bringt (RS0031757; RS0067196).

2. Der Beklagte äußerte mit seinem „Tweet“ vom 8.1.2021 eine persönliche Reaktion auf die Vorgangsweise des „Kurier“ (siehe auch Kommentar der dortigen Chefredaktion, Blg ./2 oben). Beim „Tweet“ handelte es sich um eine Meinungsäußerung des Beklagten („Muss ich nicht verstehen, oder?“). Im seinem Tweet war weder das

Inserat (der „Offene Brief“) angepinnt noch verlinkt, noch hatte der Beklagte die Namen der unterzeichneten Vereinigungen, noch die Namen der einzelnen Kläger genannt. Auch der „Kurier“ wurde im Tweet nicht namentlich genannt (sondern nur „Eine Tageszeitung..“).

Nach dem festgestellten Sachverhalt handelt es sich bei den Vereinigungen „Rechtsanwälte für Grundrechte“ und ACU Austria auch nicht um einen organisierten und auch in dieser Form nach außen auftretenden förmlichen Verband wie etwa in 6 Ob 66/16y, sondern um einen (losen) Zusammenschluss von Einzelpersonen.

Ein Durchschnittsleser hätte daher zuerst den „Kurier“ durchsehen müssen, um das Inserat aufzufinden, um dann die unterzeichneten Vereinigungen suchen und recherchieren zu können, um dann einzelne Personen zuordnen zu können. Die inkriminierte Äußerung des Beklagten bezog sich daher nicht unmittelbar und nicht namentlich auf die Kläger. Der Durchschnittsleser konnte daher auch keinen direkten Bezug auf einen der Kläger herleiten. Deren Identifizierbarkeit und somit Betroffenheit lag daher nicht vor.

2.1. Nur sofern der Durchschnittsleser umfassend recherchiert und einzelne Kläger aufgefunden hatte, konnte der Zusammenhang mit dem Begriff „Corona-Leugner“ bzw „Corona-Leugner-Inserat“ Relevanz erlangen. Es ist unstrittig, dass im „Offenen Brief“ vom 8.1.2021 die Wirksamkeit diverser Schutzmaßnahmen gegen die Covid-19-Pandemie in Frage gestellt wurde. Dies wurde vom Sechstkläger im Rahmen seiner Vernehmung auch bestätigt, etwa die Aussagen *„Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen liegen uns vor, die den Standpunkt stützen, dass Masken nutzlos und gesundheitsschädlich*

sind"; „Der PCR-Test ist weder validiert, noch für die Diagnoseerstellung am Menschen zugelassen. (...) sowie eine darauf gestützte Quarantäne ist nicht gerechtfertigt.“; „Die mRNA-Impfung ist nicht verantwortungsvoll geprüft worden. (...) Die überwiegende Mehrheit der Wissenschaftler warnt vor den drohenden Nebenwirkungen.“ Dazu gesellen sich Zwischenüberschriften wie u.a. „Zwangsimpfung“ und „Kollateralschäden“, sowie der Ausruf „In Sorge um die Freiheit, die Verfassung und den Rechtsstaat Österreich“. Dadurch entsteht beim Lesen des „Offenen Briefs“ vom 8.1.2021 jedenfalls der Gesamteindruck, dass diverse Schutzmaßnahmen während der Pandemie für unnötig oder übertrieben gehalten werden.

2.2. Wie oben festgestellt, hat der Begriff „Corona-Leugner“ bereits Eingang in den Sprachgebrauch gefunden (siehe ./11 und ./12). Auch der Oberste Gerichtshof greift in seinen Entscheidungserwägungen regelmäßig auf den allgemeinen Sprachgebrauch laut Duden zurück (zuletzt etwa 6 Ob 32/21f und 5 Ob 161/20t); ebenso das Oberlandesgericht Wien (zB 33 R 12/21h und 133 R 139/19t).

2.3. Aus dem „Offenen Brief“ vom 8.1.2021 ergibt sich, dass die darin aufscheinenden Vereinigungen auch zu politischen Themen öffentlich Stellung nehmen. Durch diese Veröffentlichung haben sich die unterzeichneten Vereinigungen auch der politischen Diskussion ausgesetzt. Die Rechtsprechung des EGMR versteht unter „Politiker“ auch Vereinigungen, die sich allgemeinen politischen Zielsetzungen verschrieben haben. Entscheidend ist die Teilnahme an der politischen Debatte (vgl RS0115541; zB 6 Ob 66/16y mwN). Dies wurde auch vom

Sechstkläger im Rahmen seiner Vernehmung zu diversen Themen bestätigt.

Nach ständiger Rechtsprechung sind die Grenzen zulässiger Kritik an solchen Vereinigungen („public figures“) weiter gesteckt als bei Privatpersonen, weil sich solche Vereinigungen unweigerlich und wissentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen. Sie müssen daher einen höheren Grad an Toleranz für Äußerungen und Zuspitzungen zeigen, besonders wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen. Dies gilt im vorliegenden Fall auch für die Aussagen im „Offenen Brief“ vom 8.1.2021.

2.4. Die Bezeichnung des Inserats als „Corona-Leugner-Inserat“ ist daher eine zulässige Wertung auf der Grundlage eines wahren Tatsachensubstrats und durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt. Ein Wertungsexzess kann darin nicht erkannt werden. Selbst wenn ein einzelner Durchschnittsleser tatsächlich durch den Tweet des Beklagten einzelne Kläger als unmittelbar angesprochene Mitglieder der unterzeichneten Vereinigungen erkannt hatte, müssten diese die zugespitzte und im allgemeinen Sprachgebrauch bereits enthaltene Bezeichnung hinnehmen.

3. Die inkriminierte Äußerung des Beklagten verwirklichte somit den Tatbestand der Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung iSd § 1330 Abs 1 und 2 ABGB nicht. Die Klagebegehren waren daher zur Gänze abzuweisen. Auf die allfällige technische Umsetzbarkeit der Widerrufsansprüche braucht nicht mehr eingegangen werden.

4. Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO und das unbestritten gebliebene Kostenverzeichnis des Beklagtenvertreters.

Handelsgericht, Abteilung 43

Wien, 10. September 2021

Mag. 

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG